

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

beide Parteien Vertreter, die am Sitze des Gerichtshofes wohnen, so daß also anstatt der, wie gezeigt, oft vermeidlichen, oder wegen anderer hiermit verbundenen Geschäfte unbedeutenden Reisekosten der Parteien die unvermeidlichen, weit höhern Reisekosten, Diäten und Zeithonorare der Advokaten kommen.

Wer es aufrichtig mit der Landbevölkerung meint, der muß gerade in deren Interesse die ausgedehnteste Kompetenz der Gerichtshöfe in Streitsachen noch aus andern Gründen wünschen, vor allem um sie wegen der Sicherung des Beweises über die Entstehung ihrer Rechte zur Benützung des Notariatsinstitutes oder wenigstens zur urkundlichen Festsetzung zu veranlassen.

#### IV.

Der Einwand, daß dem Staate größere Lasten durch Einführung der neuen Civilprozeßordnung auferlegt werden, wäre allerdings bei unsern Finanzzuständen von größter Wichtigkeit und erfordert darum eine besonders eingehende Beantwortung.

Vor Allem scheint es doch etwas auffallend, daß ein Verfahren, welches die Durchführung der Rechtsstreitigkeiten zu vereinfachen und die endlose Schreiberei zu beseitigen bestimmt ist, ein größeres Richterpersonale erfordern soll.

Und in der That ist dieß auch nicht der Fall, sondern das gerade Gegentheil — das mündliche Verfahren entlastet das Richteramt, und bedarf daher eines geringern Personalstandes.

Es ist allerdings richtig, daß die geistige Thätigkeit eines im mündlichen Civilverfahren beschäftigten Richters eine intensivere ist, als die im schriftlichen Verfahren, in welchem die Prozeßleitung, das Aktenlesen und Extrahiren, die Verfassung der Entscheidungsgründe allerdings weniger geistig anstrengend ist als die aufmerksame Assistenz oder Leitung einer mündlichen Verhandlung und die sogleiche Urtheilsfindung, allein der Zeitaufwand ist ein bei weitem geringerer und dieser bedingt doch vor Allem die Zahl des Personales.

Nimmt man aber noch dazu, daß im gegenwärtigen Verfahren eine geradezu ungeheure Zeitverschwendung darin besteht, daß bei Gerichten in der Regel in vielen Stunden gar nichts geschieht, als daß Erstreckungs-